

## Überstunden und Minderleistungen nach dem ETV

Die Bestimmungen zu den Überstunden und Minderleistungen nach dem Eisenbahntarifvertrag (ETV) des Arbeitgeberverbands Deutscher Eisenbahnen (AGVDE) unterscheiden sich gravierend von den Regelungen anderer Arbeitgeberverbände. Die GDL hat deshalb zum besseren Verständnis dieses Merkblatt erstellt.

### Berechnung der Soll-Arbeitszeit

Der ETV des AGVDE unterscheidet zwischen Arbeitszeitregelungen im Allgemeinen (§ 9) sowie solchen für den Betriebs- und Verkehrsdienst (§ 9a). Während im Allgemeinen durchschnittlich 39 Stunden pro Woche zu arbeiten sind, sind im Betriebs- und Verkehrsdienst durchschnittlich 169,5 Stunden pro Monat zu leisten. Dies entspricht dem Arbeitszeitvolumen von 4,346 Wochen pro Monat der durchschnittlichen Wochenzahl in einem Kalendermonat. Diese Unterscheidung liegt darin begründet, dass im Betriebs- und Verkehrsdienst eine sechstägige Arbeitswoche gilt, während im stationären Dienst in der Regel nur an fünf Tagen pro Woche gearbeitet wird.

Im Betriebs- und Verkehrsdienst gilt, dass das konkrete Arbeitszeit-Soll anhand der Arbeitstage eines Kalendermonats (alle Tage eines Kalendermonats abzüglich der Sonntage) berechnet werden muss. Diese sind mit 6,5 zu multiplizieren.

Beispiele:

- Februar 2008: 25 Arbeitstage x 6,5 = 163 Stunden (gerundet),

- März 2008: 26 Arbeitstage x 6,5 = 169 Stunden,
- April 2008: 26 Arbeitstage x 6,5 = 169 Stunden.

Da die Kalendermonate eine unterschiedliche Anzahl von Arbeitstagen aufweisen, muss das Arbeitszeit-Soll für jeden Kalendermonat berechnet werden.

Der ETV betrachtet an dieser Stelle auch gesetzliche Feiertage als "normale" Arbeitstage. Eine Regelung zum Ausgleich trifft jedoch § 11 Abs. 2, 3 und 5.

### Berechnungszeitraum

Es muss zunächst zwischen den Bestimmungen zur Bemessung der Soll-Arbeitszeit und denen zur Berechnung von Überstunden und Minderleistungen unterschieden werden. Diese stehen zwar im Zusammenhang, sind jedoch nicht gleichlautend. Für alle Arbeitnehmer gilt als Berechnungszeitraum ein Doppelmonat, wie Januar und Februar, März und April usw.

Das bedeutet in der Praxis: Hat ein Arbeitnehmer die kalendermonatliche Soll-Arbeitszeit zwar überschritten, hat er jedoch noch nicht zwingend Überstunden geleistet. Dies ist erst dann der Fall, wenn er die Summe des Arbeitszeit-Solls aus beiden Monaten überschreitet. Im Beispiel oben wären das im Doppelmonat März und April 2008 338 Stunden. So ist es möglich, im März 2008 180 Stunden zu leisten, ohne dass bereits eine Überstunde entstanden ist. Leistet der Arbeitnehmer im April 2008 nur 158 Stunden, hat er sein Arbeitszeit-Soll für diesen Doppelmonat exakt erfüllt. Es sind somit weder Überstunden noch Minderleistungen entstanden.

## Überstunden

Anders verhält es sich, wenn ein Arbeitnehmer die Soll-Arbeitszeit des maßgeblichen Doppelmonats überschritten hat und damit Überstunden entstanden sind. Daraus folgt:

1. Der Arbeitgeber zahlt mit der nächsten Entgeltzahlung den Überstundenzuschlag aus. Dieser beträgt zwischen 30 und 100 Prozent des rechnerischen Stundenlohns.
2. Die Stunden selbst werden innerhalb der sechs Monate nach dem Doppelmonat ihres Entstehens durch Freizeit ausgeglichen. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, sind die Überstunden (nach Ablauf von sechs Monaten) zu bezahlen.

In der Praxis besteht oft ein Problem, wenn Überstunden durch Freizeit ausgeglichen werden, und zwar in der Frage, welche denn nun ausgeglichen wurden. Dieses Problem tritt auf, wenn Arbeitnehmer in mehreren Doppelmonaten Überstunden geleistet haben. Die Antwort ist einfach: Es werden stets die ältesten Überstunden durch Freizeit ausgeglichen.

Auch hier ein Beispiel: Im Doppelmonat Januar und Februar 2008 hat ein Arbeitnehmer 20 Überstunden geleistet, im Doppelmonat März und April 2008 weitere zehn. Im Mai 2008 stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer von zwei, dienstplanmäßig mit zehn Stunden Arbeitszeit, geplanten Schichten frei. Damit wären die Überstunden des Doppelmonats Januar und Februar 2008 ausgeglichen.

Oft ist es jedoch nicht möglich, den Freizeitgleich fristgerecht zu gewähren. In diesem Fall muss der Arbeitgeber die Überstunden zwingend bezahlen. Ausnahmen hievon, wie die Sammlung der Überstunden auf einem Freizeitkonto, kennt der ETV nicht.

Es ist daher dringend zu empfehlen, in den persönlichen Aufzeichnungen die Überstunden mit einem "Verfallsdatum" zu versehen, um den Zeitpunkt der Bezahlung der Überstunden exakt feststellen zu können.

### Minderleistungen

Der ETV trifft eine Vorschrift zu Minderleistungen, die nur für den Betriebs- und Verkehrsdienst gilt. Daher ist sie in § 9a Abs. 9 angesiedelt. Minderleistungen treten auf, wenn die monatliche Soll-Arbeitszeit aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht erreicht wird.

Diese Regelung stellt jedoch nicht auf den Doppelmonat ab, sondern auf den Monat. Da das Arbeitszeit-Soll jedoch für den Kalendermonat berechnet wird, muss auch bei der Minderleistungsregelung vom Kalendermonat und nicht vom Monat ausgegangen werden.

Die Minderleistungsregelung im ETV ist jedoch in zweifacher Hinsicht begrenzt:

1. Das übertragbare Volumen darf 18 Stunden pro Kalendermonat nicht überschreiten und
2. die Nacharbeitspflicht für Minderleistungen entfällt nach drei Kalendermonaten.

Angesichts dieser Sperrregelungen müssen Arbeitnehmer unbedingt darauf achten, dass der Arbeitgeber tatsächlich nur 18 Stunden überträgt und diese auch fristgerecht verfallen. Daher benötigen auch Minderleistungsstunden ein "Verfallsdatum".

Eine kuriose Folge der Sperrregelungen ist nämlich, dass Überstunden trotz Minderleistungen entstehen können. Ein Beispiel:

Im Monat März 2008 leistet ein Arbeitnehmer betriebsbedingt statt 169 Stunden nur 149. Das

ist z.B. allein durch die "Dienstplanschwingungen" denkbar. 20 Stunden Minderleistung sind entstanden. Da der Arbeitgeber für nur 18 Stunden Nacharbeit verlangen kann, verfallen zwingend zwei Minusstunden. Im April 2008 leistet der Arbeitnehmer dann statt 169 Stunden 189 Stunden, per Saldo 20 Stunden mehr. 18 dieser 20 Stunden stellen den Ausgleich für die Minderleistung des Vormonats dar und können keine Überstunden sein. Da der Doppelmonat März und April 2008 zu betrachten ist, sind dennoch zwei Überstunden entstanden.

### Fazit

Die Regelungen zu Überstunden und Minderleistungen im ETV sind kompliziert, da eine Reihe von Berechnungen angestellt werden müssen. Hinzu kommen sich ständig überlappende Ausgleichsfristen sowie unterschiedliche Ausgleichsfristen für Überstunden und Minderleistungen. Arbeitnehmer im Betriebs- und Verkehrsdienst sind deshalb gut beraten, genau Buch zu führen.

Mängel in der Abrechnung müssen beim Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten schriftlich geltend gemacht werden.

### Herausgeber:

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer  
 Baumweg 45  
 60316 Frankfurt am Main  
 Telefon: (069) 40 57 09-33  
 Fax: (069) 40 57 09-45  
 E-Mail: tarifabteilung@gdl.de

## Bestimmungen zu Überstunden und Minderleistungen nach dem Eisenbahntarifvertrag des Arbeitgeberverbands Deutscher Eisenbahnen

### Erläuterungen zum ETV 2008



Foto: Holger Wilke